



ÖSTERREICHISCHE  
AGENTUR FÜR  
WISSENSCHAFTLICHE  
INTEGRITÄT

# Kommission für wissenschaftliche Integrität

## Jahresbericht 2022

## Vorwort des Kommissionsvorsitzenden

Der vorliegende Jahresbericht blickt zurück auf ein für die Kommission der ÖAWI äußerst arbeitsintensives Jahr. 2022 hat die Kommission insgesamt 33 Fälle verhandelt und sechszwanzig auch abgeschlossen – das sind acht resp. sieben Fälle mehr als in den beiden Vorgängerjahren. Auch die Geschäftsstelle hat mit insgesamt 62 behandelten Anfragen den Höchstwert von 2021 (64 Anfragen) abermals annähernd erreicht. Das spricht natürlich zum einen für die Leistungsfähigkeit von Kommission wie Geschäftsstelle, zum anderen aber auch für die immer noch progredierende Sensibilisierung – auch und insbesondere der ÖAWI-Mitglieder – für die stützende wie konsultative Funktion der Kommission.

Und kein Zweifel: Die Kommission prüft alle an sie gerichteten Anfragen gründlich, bemüht sich um externe, fachliche Expertise und gibt ihre Empfehlungen ab, immer noch und weiterhin gerne, auch wenn auf dem von ihr beackerten Feld in der Regel wenig Lob und viel Zorn für sie abfällt. Im Blick hat sie dabei aber immer über den Einzelfall hinaus das Gespräch mit den Mitgliedsinstitutionen, die Verständigung über gemeinsame Prinzipien, über den Umgang mit Skandalszenarien und auch über die kommunikativen Herausforderungen einer akademischen Fehlerkultur. Vor dem Hintergrund eigener Erfahrungen unterschätzt die Kommission den öffentlichen Druck, der in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf universitäre Verantwortungsträgerinnen und -träger zukommen kann, keineswegs und bietet gerne Hand, diesen in Form unabhängiger Stellungnahmen und mit Lösungsvorschlägen zu versachlichen.

Indessen darf und will die Kommission kein Feigenblatt sein, auf das im Bedarfsfall verwiesen werden und dem man Verantwortung andienen kann, gegenüber dem man sich aber zu nichts verpflichtet sieht. Gerade mit Blick auf die obengenannten Zahlen gilt es daran zu erinnern, dass ein Gespräch auch Gesprächspartner voraussetzt. Wer den Rat der Kommission sucht, der sollte ihr auch die Frage beantworten, wie er denn mit diesem Rat verfahren ist; wer – zurecht – Vertraulichkeit in den von der ÖAWI verhandelten Fällen einfordert, der muss diese Vertraulichkeit auch gegenüber der ÖAWI an der eigenen Institution einhalten und durchsetzen. Vor diesem Hintergrund ist die derzeit in Arbeit befindliche Revision der Statuten der ÖAWI durchaus als eine Überlebensfrage zu betrachten. So liegt dem Wunsch nach einer möglichen Sanktionierung von Verstößen gegen die Statuten nichts ferner als die Absicht eines kontrollierenden Zugriffs auf die Mitglieder. Vielmehr zielt der vorgelegte Entwurf auf die Anerkennung des – auch rechtlichen – Schutzbedürfnisses der Kommission, die gegeben sein muss, wenn die zahlreichen Aufgaben, die mit dem Einsitz in die Kommission verbunden sind, auch weiterhin ehrenamtlich erledigt werden sollen.

Innerhalb der Kommission gab es im zurückliegenden Jahr zwei Wechsel zu vermelden: Als Nachfolger von Prof. Dr. Kerstin Schneider wurde Prof. Dr. Johannes Rincke (Friedrich-Alexander Universität Erlangen) als Vertreter der Wirtschaftswissenschaften in die Kommission gewählt; im Bereich der Natur- und Technikwissenschaften hat Prof. Dr. Hartmut Löwen (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf) die Nachfolge von Prof. Dr. Joachim Heberle angetreten. Kerstin Schneider und Joachim Heberle gilt unser Dank für ihre mehrjährige aufopferungsvolle Mitarbeit in der Kommission.

Prof. Dr. Philipp Theisohn

Vorsitzender der Kommission für wissenschaftliche Integrität

## **Kommission für wissenschaftliche Integrität**

Die Kommission für wissenschaftliche Integrität behandelt als unabhängiges Organ des Vereins Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die einen Bezug zu Österreich aufweisen. Bis zu sieben nicht-österreichische Wissenschaftler\*innen bilden die Kommission, die mit ihrem Fachwissen die verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen abdecken. Als nicht stimmberechtigtes Mitglied ergänzt zusätzlich ein\*e Rechtswissenschaftler\*in aus Österreich die Kommission in Hinsicht auf Aspekte des österreichischen Rechtssystems.

Die Kommission arbeitet auf Basis ihrer Geschäftsordnung und der als deren Anhang formulierten Richtlinien zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP) ([www.oeawi.at](http://www.oeawi.at)). Grundlegendes Prinzip der Kommissionsarbeit ist Vertraulichkeit, die zum Schutz der Hinweisgeber\*innen und der von den Vorwürfen betroffenen Personen zu gewährleisten ist.

## **Überblick Anfragen 2009 bis 2022**

Seit Aufnahme ihrer Tätigkeit im Juni 2009 hat die Kommission für wissenschaftliche Integrität bis Ende 2022 insgesamt 229 Anfragen bearbeitet.

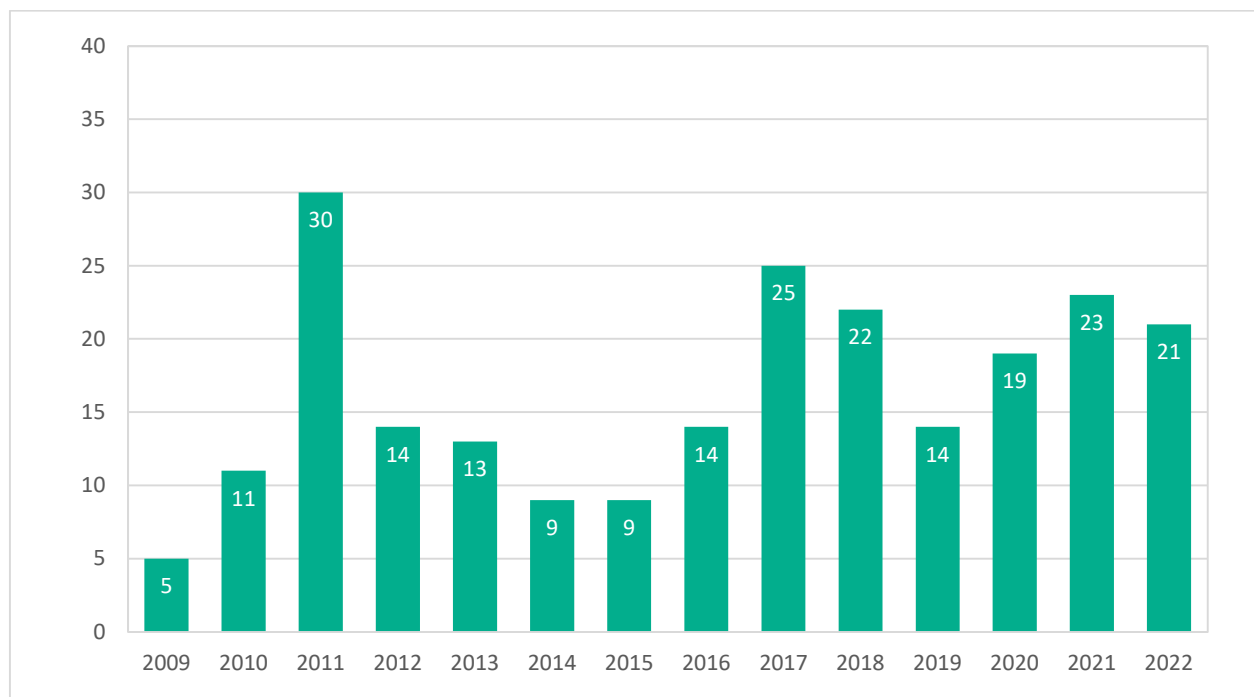


Abbildung 1: Anfragen an die Kommission von Juni 2009 bis Ende 2022 (n=229).

## **Anfragen im Jahr 2022**

2022 fanden vier Kommissionssitzungen statt, zwei davon durchgeführt als Videokonferenzen, zwei als ganztägige Präsenztreffen in Wien.

Die Kommission hat in diesem Jahr insgesamt 33 Anfragen bearbeitet, darunter 12 Anfragen aus 2021 und 21 in diesem Jahr neu eingelangte Meldungen. Bis zum 31.12.2022 gelangten insgesamt 26 Anfragen zum Abschluss, 11 aus 2021 und 15 aus 2022, die im Folgenden beschrieben werden. Noch in Bearbeitung befindliche Fälle sind als solche gekennzeichnet.

Eine inklusive Schreibweise (z.B. Autor\*innen) wird im Folgenden verwendet, wenn Menschen jeden Geschlechts gemeint sind.

### **Anfrage A 2021/02:**

Zum 31.12.2022 noch in Bearbeitung

### **Anfrage A 2021/04:**

Eine Nachwuchswissenschaftlerin im Gebiet der angewandten Naturwissenschaften wandte sich betreffs mehrerer vermuteter Verstöße gegen die Gute Wissenschaftliche Praxis im Zusammenhang mit (missbräuchlicher) Nutzung ihrer Masterarbeit durch Andere an die ÖAWI: Die Beschwerden bezogen sich in erster Linie auf ihren ehemaligen Betreuer, dem sie das Plagieren ihrer Masterarbeit und die Vergabe fragwürdiger (Co-)Autorschaften bzgl. mit ihrer Masterarbeit in Zusammenhang stehender Publikationen vorwarf. Dem Journal, das die fraglichen Artikel publiziert hatte, hielt sie zudem vor, in der Aufklärung der Plagiatsvorwürfe trotz zweimaliger Aufforderung sowie versprochener Rückmeldung untätig gewesen zu sein.

Mit Feststellung eines hinreichenden Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten eröffnete die Kommission ein Verfahren, forderte ergänzende Unterlagen an und führte mit den Konfliktparteien getrennte Anhörungen durch, in denen das Vorgefallene aus jeweiliger Sicht vorgebracht wurde. Im Zuge dessen wurden grundlegende Kommunikationsprobleme und Missverständnisse zwischen Beschwerdeführerin und Beschuldigtem offenbar, die zum einen zur Streichung der Nachwuchswissenschaftlerin als Erstautorin einer Publikation geführt hatten und zum anderen die Einsetzung ihr unbekannter Personen als Co-Autoren erklärten. Nicht aber erklärte es die mangelnde Zitierung der Masterarbeit in den fraglichen Publikationen als klares Versäumnis – das der Beschuldigte auch einräumte – und wissenschaftliches Fehlverhalten.

Per abschließender Stellungnahme wurden das Vizerektorat der betroffenen Universität, die Konfliktparteien sowie ein Co-Autor dahingehend informiert, dass die Masterarbeit, auch wenn sie zum Zeitpunkt des Erscheinens des beanstandeten Artikels noch nicht veröffentlicht war, jedenfalls zitiert hätte werden müssen. Auch sollten Autorschaften ehestmöglich, spätestens aber vor Einreichung eines Manuskripts, geklärt werden (spätere Änderungen im Projektverlauf seien ohnehin möglich). Hierfür sei klare und transparente Kommunikation erforderlich, was insbesondere beinhalte, dass ein Manuskript inklusive seiner Autorschaften allen Autor\*innen vor der Einreichung bekannt ist, alle Autor\*innen vor der Publikation Druckfahnen erhalten und

auch der Publikation zugestimmt haben. Dies war in der Arbeitsgruppe um den Beschuldigten so nicht gehandhabt worden, weswegen die Kommission dringend anriet, zukünftig besser zu kommunizieren und Autorschaften gemäß den Regeln Guter Wissenschaftlicher Praxis festzulegen.

Das Journal wurde aufgefordert, künftig auf Einhaltung der COPE-Guidelines zu achten. Weiters solle der ungerechtfertigt eingesetzte Corresponding Author bzgl. des vorzunehmenden Autorschaftswechsels zu Gunsten der Hinweisgeberin, auf den man sich im Rahmen der Untersuchung einigen konnte, kontaktiert werden.

#### **Anfrage A 2021/08:**

Ein Nachwuchswissenschaftler wandte sich an die Kommission mit der Bitte, seinen Anspruch auf Co-Autorschaft in einer Publikation in den angewandten Naturwissenschaften zu prüfen. Er sei während der Generierung der im Paper angeführten Experimente Masterstudent, später als Mitarbeiter an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung angestellt und maßgeblich an der Erstellung der publizierten Daten beteiligt gewesen. Dies sei anhand verschiedener Aufzeichnungen belegbar, die er auch seinen damaligen Vorgesetzten vorgelegt hatte. Nach interner Prüfung sei ihm mitgeteilt worden, dass er aufgrund unzureichenden Beitrags nicht als Co-Autor gelistet werde.

Die Kommission gelangte anhand der vorgelegten Dokumente und der im Rahmen des Untersuchungsverfahrens ergänzend eingeholten Information zu dem Schluss, dass kein unbedingter Anspruch des Beschwerdeführers auf Co-Autorschaft bestünde. Die vom Beschuldigten vorgelegte schriftliche Stellungnahme an die Kommission fand in der Entscheidungsfindung keine Berücksichtigung, da dieser nicht erlaubt hatte, diese mit dem Beschwerdeführer zu teilen. In den Schlusschreiben an beide Verfahrensparteien wurde demzufolge auch festgehalten, dass die betroffene Institution sich gegenüber der Kommission wenig kooperativ gezeigt habe, was die Arbeit der Kommission erschwert habe. Weiters wurde angemerkt, dass in solcherart Fällen eine Mediation zwischen den Konfliktparteien zu einer Lösung führen könne - die Bemühungen der gegnerischen Seite zur Lösungsfindung beizutragen, seien aber nach Ermessen der Kommission nicht optimal gewesen.

#### **Anfrage A 2021/10:**

Nach extern und unter Namensnennung erfolgtem Hinweis an eine österreichische Universität zu möglichem wissenschaftlichen Fehlverhalten in einer Studie und der daraus resultierenden Publikation, reichte die betroffene Einrichtung den bereits öffentlich bekannt gemachten Verdachtsfall im Bereich der angewandten Naturwissenschaften mit Bitte um Prüfung durch die Kommission bei der ÖAWI ein.

Die Kommission erklärte sich nach Feststellung hinreichenden Verdachts auf verschiedene Verletzungen der Guten Wissenschaftlichen Praxis für zuständig und leitete ein Verfahren ein. Im Zuge dessen erhielt der Studienleiter Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme sowie zur

Verfügbarmachung von der Klärung des Sachverhalts dienlichem Material, das der Beschuldigte in großem Umfang vorlegte.

In einer sehr aufwändigen, umfassenden Untersuchung, die u.a. die vor Ort-Einsichtnahme in Originaldokumente erforderte, konnte die Kommission den Verdacht auf Datenfälschung, -erfindung und -manipulation erhärten.

Per abschließender Stellungnahme wurden der nicht mehr für die betroffene Universität tätige Studienleiter und die zahlreichen Co-Autor\*innen zu Untersuchungsablauf und -ergebnissen des Kommissionsverfahrens detailliert informiert und bzgl. der Empfehlungen an Universität und Journal in Kenntnis gesetzt. Die Kommission empfahl der betroffenen Hochschule zum einen, in Erwägung ziehen, auch eigene Verantwortlichkeiten zu untersuchen und entsprechend zu handeln, zum anderen sei die Zurückziehung der Veröffentlichung dringend angeraten. Das für die Publikation verantwortlich zeichnende Journal wurde auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse aufgefordert, die Veröffentlichung zurückzuziehen.

#### **Anfrage A 2021/11:**

Eine universitätsinterne Kommission in Zuständigkeit der Untersuchung mutmaßlicher Verstöße gegen die wissenschaftliche Integrität erstattete nach Erhalt und erster Prüfung auf Stichhaltigkeit eines externen, von einer anonym agierenden Gruppe übermittelten Hinweises Meldung an die Kommission der ÖAWI. Die Vorwürfe bezogen sich auf mutmaßliches Plagiierten aus mehreren Diplomarbeiten im Rahmen einer Dissertation im Bereich angewandte Naturwissenschaften.

Nach eingehender Prüfung der maßgeblichen wissenschaftlichen Abschlussarbeiten, u.a. mittels mehrerer Plagiatssoftwarechecks und manueller Analyse dieser und weiterer Fundstellen, sowie Anhörung des des wissenschaftlichen Fehlverhaltens Verdächtigten nebst Zeugen, stellte die Kommission in ihrer an die betroffene Hochschule und den Beschuldigten adressierten abschließenden Stellungnahme fest, dass eindeutig ein Fall von Plagiierten vorliege, der Plagiator aber nicht zugeordnet werden könne. Die Entscheidung, ob es sich dabei um schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten handle, das den Entzug des Dokortitels rechtfertigen könne, obliege der betroffenen Universität. An letztere erging außerdem der Hinweis, dass eine vertiefte Plagiatsanalyse an der Einrichtung selbst geeignet gewesen wäre, zum gleichen Schluss wie die Kommission zu gelangen.

#### **Anfrage A 2021/13:**

Eine Nachwuchswissenschaftlerin wandte sich in einem Autorschaftskonflikt und mit Beschwerde darüber, dass sie in ihrer wissenschaftlichen Karriere von ihrem ehemaligen Projektleiter behindert werde, an die ÖAWI. Vor Meldung an die ÖAWI hatten Vertrauenspersonen an der betroffenen außeruniversitären Forschungsstätte versucht, im Konflikt zu vermitteln und Lösungen für die angestrebten Publikationen zu finden. Die Hinweisgeberin hatte zu diesem Zeitpunkt aufgrund der für sie nicht mehr tragbaren Situation bereits gekündigt und in die Privatwirtschaft gewechselt. Einen Wiedereinstig als



Wissenschaftlerin sehe sie durch die Vorfälle, die verlorene Zeit ohne Publikationen und den damit verbundenen Anschlussverlust an die aktuelle Forschung als verunmöglicht an. Seither versuche sie im Autorschaftskonflikt mit ihrem ehemaligen PI betreffs mehrerer Publikationen Würdigung als Erstautorin bzw. Co-Autorin zu erlangen.

Mit Einverständnis der Beschwerdeführerin wurde die Meldung, nach mehreren Beratungsgesprächen mit der Geschäftsstelle, der Kommission zur Vorprüfung übergeben, die hinreichenden Verdacht zur Einleitung eines Verfahrens gegeben sah. In Folge wurden sowohl von den Konfliktparteien als auch von den Vertrauenspersonen Stellungnahmen eingeholt, die in der Gesamtbetrachtung nahelegten, dass zwar Verstöße des verantwortlichen Projektleiters gegen die Gute Wissenschaftliche Praxis vorlägen, wissenschaftliches Fehlverhalten aber nicht festgestellt werden könne.

Angesichts der zwischenzeitlich vor Ort erzielten – wenn auch in kleinen Schritten erfolgenden – Fortschritte der Kompromissfindung zwischen Hinweisgeberin und Beschuldigtem, die maßgeblich die Fertigstellung und letztlich Veröffentlichung der fraglichen Manuskripte zum Ziel hatten, wurde das Verfahren ruhend gestellt: Aus Sicht der Kommission waren die mit beiden Seiten in Verbindung stehenden und zu den einzelnen Streitfragen detailliert informierten Vertrauenspersonen nicht nur am besten geeignet, für alle passende Lösungen zu erarbeiten, sondern würden dieser komplexen Aufgabe nach Dafürhalten der Kommission auch in exzellenter Weise nachkommen.

Sollten sich die Autorschaftsfragen nicht in angemessenem Zeitrahmen lösen lassen und hierdurch Veröffentlichungen stark verzögert bzw. verunmöglicht werden, sei eine Wiedereinreichung unter Vorlage entsprechend (neuer) Evidenz möglich.

#### **Anfrage A 2021/16:**

Im Zuge einer Plagiatsverdachtsmeldung eines österreichischen Professors an die Kommission, der als Verdachtsbelege einzelne, händisch erhobene Fundstellen von Textähnlichkeiten aus einer Dissertation der Geisteswissenschaften an die ÖAWI übermittelt hatte, wurde nach Ablauf der Sperrfrist die Originalarbeit als Digitalversion beschafft. Diese wurde von der Geschäftsstelle und einem Kommissionsmitglied mittels unterschiedlicher Plagiatsprüfungsprogramme auf Vorliegen eines hinreichenden Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten untersucht. Mit Bestätigung dessen und anhand einer tiefergehenden Überprüfung durch das fachnächste Kommissionsmitglied, wurde die Anfrage in der Kommission zur Diskussion gestellt, die abschließend umfassendes Plagieren in der Dissertation feststellen konnte.

An das Vizerektorat der Universität, an der die Dissertation eingereicht worden war, erging per Schreiben der Kommission die ausdrückliche Empfehlung, die Arbeit, in der durchgängig Zitate nicht als Zitate ausgewiesen würden, durch ein auch mit fachlicher Expertise besetztes Gremium an der Universität zu untersuchen.



**Anfrage A 2021/17:**

Bezugnehmend auf einen vor mehreren Jahren abgeschlossenen Kommissionsfall wandte sich der damalige, nicht als Wissenschaftler tätige Hinweisgeber aus Österreich mit Bitte um Wiederaufnahme erneut an die ÖAWI. In einem Beratungsgespräch mit der Geschäftsstelle erklärte er seine erneute Meldung damit, dass er in Kürze einen in vieljähriger privater Forschungstätigkeit erstellten Katalog historischer Messgeräte veröffentlichen wolle, für den es bereits zahlreiche Vorbestellungen gebe. Er könne diesen aber ohne Einsichtnahme in die Archive einer nicht direkt dem Wissenschaftsbetrieb zuzuordnenden öffentlichen Einrichtung nicht abschließen: Der Zutritt werde ihm nach wie vor verwehrt und die Existenz bestimmter Schriften, von deren Vorhandensein im Archiv er durch neue Hinweise Dritter überzeugt sei, bestritten.

Dem Ansuchen, dem Verdacht auf Forschungsbehinderung durch Verweigerung der Einsichtnahme in Archivmaterial in einem Kommissionsverfahren nachzugehen, war bei Ersteinreichung nicht entsprochen worden: Der Hinweisgeber hatte während des Zeitraums der Vorprüfung diverse, nicht mit der Angelegenheit befasste Personen, nicht zuletzt aus der Politik, miteinbezogen, wodurch bei der Kommission der Eindruck entstanden war, sie solle möglicherweise politisch instrumentalisiert werden – sie hatte sich unter diesen Vorzeichen für nicht zuständig erklärt.

Bei Prüfung auf Wiederaufnahme des Verfahrens anhand sowohl der damals als auch der neu vorgelegten Dokumente konnte die Kommission keine Gründe erkennen, die eine solche rechtfertigen würden.

Per abschließendem Schreiben setzte die Kommission den Beschwerdeführer in Kenntnis, dass auch unter der Annahme, eine Wiederaufnahme sei gerechtfertigt, die Kommission die zur Verdachtsklärung erforderlichen Untersuchungen nicht vornehmen könne: Der Kommission zur Verfügung stehende Optionen seien bereits im Jahr der Ersteinreichung ausgeschöpft worden und es gebe überdies keine Anhaltspunkte, dass die beschuldigte Einrichtung ihre Sicht auf die Angelegenheit geändert hätte.

**Anfrage A 2021/18:**

Eine Hinweisgeberin aus dem benachbarten Ausland wandte sich betreffs mutmaßlichem wissenschaftlichen Fehlverhalten und möglichem Fehlverhalten im Umfeld wissenschaftlichen Arbeitens, das sie während des Studiums an einer österreichischen Hochschule erfahren bzw. beobachtet habe, an die ÖAWI. Im Beratungsgespräch mit der ÖAWI-Geschäftsstelle wurde deutlich, dass ihr zufolge zwei sehr unterschiedlich gelagerte Vorgänge vermuteten Fehlverhaltens zu beleuchten waren, die in Folge getrennt behandelt wurden.

Der erste Vorgang bezog sich auf die ungewöhnliche Situation der Hinweisgeberin, der zufolge sie sich nach ihrem Dafürhalten des Ghostwritings schuldig gemacht habe, zu diesem wissenschaftlichen Fehlverhalten aber genötigt worden sei. Konkret sei der Sachverhalt dahingehend, dass sie die Masterarbeit einer ihr nahestehenden, an der gleichen Hochschuleinrichtung wie sie selbst studierenden Person, unter Druck und Androhung von Gewalt seitens dieser für diese geschrieben habe. Nach Auflösung des Naheverhältnisses habe

sie das Vorgefallene diversen Zuständigen und Anlaufstellen der betroffenen Einrichtung mit Bitte um Untersuchung gemeldet, aber weder Rückmeldung noch Auskunft zu einer allfällig eingeleiteten Untersuchung erhalten.

Die betroffene Einrichtung teilte der Kommission auf ihr Ersuchen um Stellungnahme zum Vorwurf des mangelhaften Umgangs mit der Beschwerde hin lediglich mit, dass das interne Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten aufgrund mangelnder Feststellbarkeit von Ghostwriting eingestellt worden sei. Da die Beschwerdeführerin ohne Parteistellung nicht auskunftsberechtigt gewesen sei, hätte sie zu diesem verwaltungsrechtlichen Verfahren keine Informationen erhalten.

Per abschließender Stellungnahme wurden die Hinweisgeberin und das Vizerektorat der betroffenen Universität in Kenntnis gesetzt, dass die Kommission als Organ eines privatrechtlichen Vereins vor diesem Hintergrund mangels entsprechender Zuständigkeit und mangels entsprechender Untersuchungsbefugnisse keine rechtliche Möglichkeit habe, den Verdachtsfall der Nötigung zum Ghostwriting zu untersuchen.

Der zweite Vorgang, den die Hinweisgeberin über mehrere Jahre beobachtet hatte, legte ihren Schilderungen zufolge den Verdacht auf regelwidrige Einrichtung, Leitung und Betreiben eines Universitätslehrgangs nahe.

Die Kommission fragte die betroffene Einrichtung um Auskunft zum konkreten Vorwurf an, dass drei Personen in den ersten Jahren im fraglichen Universitätslehrgang zeitgleich Kooperationspartner, Dozenten und Studierende gewesen seien. Der Universität zufolge seien diese Funktionen nicht zeitgleich ausgeübt worden: Als Studierende hätten sie die gleichen Rahmenbedingungen wie ihre Kommiliton\*innen gehabt, als Dozenten keine prüfungsrelevanten Themen bearbeitet und als Kooperationspartner administrativ/planende Agenden wahrgenommen.

Die Kommission entschied, zu den Vorwürfen von Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten bei der Einrichtung eines neuen Studiengangs kein Verfahren einzuleiten: Sie sei bei der Untersuchung der Unregelmäßigkeiten in ihrer rechtlichen Handhabe eingeschränkt und sehe die Verantwortung der Weiterleitung an eine zuständige Stelle bei der ÖAWI-Geschäftsstelle.

### **Anfrage A 2021/19:**

Per anonym einlangender Anfrage wurde die ÖAWI um Aufklärung eines mutmaßlichen Falles fälschlicher Darstellung von Autorschaften gebeten. Die hinweisgebende Person vermutete, ein an einer österreichischen Universität tätiger Geisteswissenschaftler gebe in seiner Publikationsliste - öffentlich einsehbar auf der offiziellen Universitäts-Webseite - fälschlicherweise an, Autor zweier Publikationen zu sein. Der konkrete Verdacht sei, dass diese Beiträge nicht existieren würden: Im Rahmen der Recherche für eine Bibliographie habe die hinweisgebende Person Verweise zu zwei Artikeln in Autorschaft des Beschuldigten entdeckt, die aber weder beim im Quellverweis angeführten „Journal of [...] Studies“, noch im ähnlich klingenden Journal „[...] Studies“ auffindbar seien.

Da die betreffenden Artikel ebenso weder von der Geschäftsstelle noch, im Zuge der Vorprüfung, von der Kommission gefunden werden konnten, wurde ein Untersuchungsverfahren eingeleitet, in dem der Beschuldigte Gelegenheit zur Stellungnahme erhielt.

Mit den Vorwürfen konfrontiert, wandte sich dieser an den Herausgeber des Journals, das beide Artikel publizieren hätte sollen. Nach Darstellung des Herausgebers, seien die eingereichten Reviews des Beschuldigten aufgrund eines Kommunikationsproblems nicht publiziert worden: Vor Veröffentlichung sei den Verlagsregeln folgend eine Einverständniserklärung der Autor\*innen zu unterzeichnen. Man habe versucht, diese an den Beschuldigten zuzustellen, die hinterlegte Kontaktadresse sei aber nicht mehr aktiv und eine alternative E-Mailadresse nicht eruierbar gewesen, von der Veröffentlichung habe man daher absehen müssen.

In Folge des Schreibens des Herausgebers bereinigte der Beschuldigte unaufgefordert seine Publikationsliste.

Per abschließender Stellungnahme wurden der Beschuldigte und das Journal informiert, dass die Kommission den Kommunikationsfehler als offensichtlich anerkenne und den Fall somit abschließe.

#### **Anfrage A 2021/20:**

In einem Verdachtsfall zu einer Masterarbeit, eingereicht an einer österreichischen Fachhochschule, in der mutmaßlich Struktur und Textteile aus einer an einer anderen österreichischen Fachhochschule absolvierten Masterarbeit übernommen worden waren, hatte sich die Studiengangsleiterin auf Anraten des Rektorats an die ÖAWI gewandt, zunächst nur mit Bitte um Gutachter\*innenempfehlungen seitens der Kommission. Die empfohlenen Expert\*innen wurden letztlich nicht beauftragt, da diese als Lehrende im Studiengang der betroffenen Masterstudentinnen potentiell befangen hätten sein können. Nachdem sich das institutsinterne Verfahren für die mit dem Prozess befassten Personen zunehmend komplexer gestaltete, erstatteten Studiengangsleiterin und Betreuerin der fraglichen Arbeit nach Beratung durch die und auf Anraten von der Geschäftsstelle der ÖAWI, Meldung an die Kommission mit Bitte um unabhängige Prüfung.

Die Kommission forderte zum Zweck der Zuständigkeitsfeststellung Informationen zum Entstehungsprozess der plagiierten und der unter Plagiatsverdacht stehenden Arbeit, die beide ein sehr ähnliches Thema behandelten, an. Des Weiteren wurde erbeten, Details zur Betreuung und zum aktuellen Stand der institutionellen Prüfung und eine schriftliche Stellungnahme der Beschuldigten zu übermitteln. Die in Folge übersandten Informationen ließen nach Einschätzung der Kommission keinerlei Betreuungsfehler erkennen, womit auch keine Befangenheiten vor Ort gegeben wären, die einer internen Untersuchung entgegenstehen würden.

Zum Plagiatsverdacht selbst wurde die betroffene Einrichtung per abschließendem Schreiben dahingehend informiert, dass der Verdacht auf Übernahme einzelner Sätze und z.T. auch des Aufbaus erhärtet wurde. Ausgenommen davon sei der empirische Teil, der die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zeige. Insgesamt schätze die Kommission den Fall als minder schweres Plagiat ein und empfehle daher, dass die Absolventin ein Korrigendum

verfassen solle. Eine Änderung der Benotung liege im Ermessen der Betreuerinnen. Nicht angezeigt sei nach Einschätzung der Kommission ein Verfahren zur Titelaberkennung, da der empirische Teil der Arbeit keine problematischen Stellen aufweise.

Betreffs der rechtlichen Möglichkeiten für die vorgeschlagenen Maßnahmen solle man sich an die Rechtsabteilung der Fachhochschule wenden und von dieser auch Rat einholen, wie mit Verdachtsfällen generell umzugehen sei: Ziel solle sein, Verfahrensprozeduren für künftige Verdachtsfälle an der betroffenen Einrichtung festzulegen.

### **Anfrage A 2021/21:**

Nachdem eine österreichische Universität eine externe und zeitgleich in diversen Medien öffentlich bekannt gemachte Plagiatsverdachtsmeldung erhalten hatte, wandte sie sich mit Bitte um unabhängige Untersuchung der fraglichen, in Co-Autorschaft entstandenen Dissertation der Sozioökonomie, an die ÖAWI. Der vor Ort durchgeführte Plagiatssoftwarecheck habe 25 % Textähnlichkeiten erbracht, woraufhin ein internes Verfahren gem. § 89 UG gegen die betroffenen Dissertanten mit Aufforderung zur Stellungnahme eingeleitet worden sei. Daraufhin habe sich einer der Dissertanten des Plagiiens schuldig bekannt, der zweite habe jedwede Täuschungsabsicht von sich gewiesen und die Einstellung des Verfahrens gefordert.

Im Rahmen der Vorprüfung erbrachten zusätzliche softwaregestützte Plagiatschecks, die ausschließlich auf die Teile der Dissertation des sich nicht schuldig bekennenden Verfassers angewandt wurden, weitreichende Plagiatsverdachtsstellen, woraufhin die Kommission ein Untersuchungsverfahren einleitete. Zur Klärung des Sachverhalts wurden fachlich versierte Gutachter\*innen aus dem Ausland beauftragt zu prüfen, ob und in welcher Form die Teile der Dissertation, die laut Angaben der Autoren in ebendieser Dissertationsschrift jenem Verfasser zuzuschreiben waren, der jedwede Täuschungsabsicht von sich gewiesen hatte, Textplagiate beinhalten würden. Sofern dies zuträfe, solle eingeschätzt werden, ob die Übernahmen schwerwiegend genug seien (also unter Täuschungsabsicht erbracht und nachweislich werkprägend), um eine Aberkennung des verliehenen Titels potentiell zu rechtfertigen.

Per abschließender Stellungnahme wurden die Verfahrensparteien in Kenntnis gesetzt, dass die externen Fachexpert\*innen, deren Einschätzung die Kommission folge, den Plagiatsvorwurf sehr sorgfältig analysiert hätten und bestätigen würden: Der Beschuldigte habe sich geistiges Eigentum durch umfangreiche Textplagiate nicht zitierter Quellen angeeignet, was im vorliegenden Fall nicht nur als bloße Nachlässigkeit, sondern Täuschungsabsicht eingestuft werden könne. Die betroffene Universität gab nach Abschluss des internen Verfahrens bekannt, dass sie eine Aberkennung des Dokortitels des Beschuldigten vorsehe. Der Bescheid beruhe inhaltlich im Wesentlichen auf der Stellungnahme der ÖAWI sowie den seitens der ÖAWI eingeholten externen Gutachten, die im Ergebnis wesentliche Teile der Dissertationsschrift von studienrechtlich relevanten Plagiaten betroffen sähen.

Der Bescheid sei nicht rechtskräftig, der Beschuldigte könne dagegen innerhalb einer vierwöchigen Frist Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht einlegen.

**Anfrage A 2022/01:**

In einem Plagiatsverdachtsfall betreffend eine Diplomarbeit der Sozialwissenschaften wurde die Kommission für wissenschaftliche Integrität der ÖAWI um Vermittlung nicht-österreichischer Gutachter\*innen ersucht. Der anfragenden österreichischen Universität, die bereits ein Verfahren gem. § 73 Abs. 1 sowie § 89 Universitätsgesetz 2002 eingeleitet hatte, konnte auf Empfehlung der Kommission ein direkter Gutachtensauftrag vermittelt werden, weitere Namen von Fachexpert\*innen wurden zur Verfügung gestellt und die Anfrage wurde ohne Einleitung eines Kommissionsverfahrens abgeschlossen. Die weitere Untersuchung erfolgte an der Universität.

**Anfrage A 2022/02:**

Zum 31.12.2022 noch in Bearbeitung

**Anfrage A 2022/03:**

Das Vizerektorat einer österreichischen Hochschuleinrichtung wandte sich mit Verdacht auf Plagiat in einer Masterarbeit der Geisteswissenschaften an die Kommission und bat um Stellungnahme, aufgrund derer, sollte sich der Fall bestätigen, das Verfahren weiter an der betroffenen Institution bearbeitet werden könne.

Die Geschäftsstelle der ÖAWI prüfte zunächst die Originalarbeit mittels eigener Plagiatssoftware, die 56 % Textähnlichkeiten zu diversen Quellen auswies. Anhand dieses – mehr als hinreichenden – Verdachts zu wissenschaftlichem Fehlverhalten leitete die Kommission ein Verfahren ein. Die bereits vom Vizerektorat eingeholte schriftliche Stellungnahme der Absolventin zu den Vorwürfen, worin eigenes Fehlverhalten z.T., aber nicht zur Gänze eingeräumt wurde, wurde in die Gesamtbetrachtung einbezogen.

In ihrer abschließenden Stellungnahme an das Vizerektorat befand die Kommission, dass sich nach Begutachtung der fraglichen Arbeit und vergleichender Sichtung zweier hauptsächlich genutzter Quellen sowie unter Berücksichtigung der Plagiatssoftwareprüfungen mit zwei verschiedenen Programmen mit Bestimmtheit sagen lasse, dass hier ein klarer Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorliege. Diese Einstufung basiere maßgeblich auf den extensiven nicht gekennzeichneten Übernahmen zweier im Internet abrufbarer Diplomarbeiten, aus denen im großen Ausmaß Textpassagen in die Masterarbeit eingefügt und auch im Literaturverzeichnis nicht angeführt worden wären. An die betroffene Hochschule erging die Empfehlung zur offiziellen Einleitung eines Verfahrens.

**Anfrage A 2022/04:**

In einem Plagiatsverdachtsfall bzgl. eines einzelnen Kapitels in einer kumulativen Dissertation der Geisteswissenschaften suchte das Vizerektorat der betroffenen Universität, nach Hinweisgabe eines Mitglieds der Prüfungskommission, die Kommission der ÖAWI um Begutachtung des fraglichen Kapitels an. Diese kam im Rahmen ihrer Vorprüfung zum Ergebnis, dass kein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliege: Die eingesetzte Plagiatssoftwareprüfung schlage zwar an, bei manueller Prüfung und Gegenüberstellung der Fundstellen zum mutmaßlich plagiierten

Text zeige sich aber, dass der Beschuldigte sich ebenso wie der mutmaßlich Plagierte mit dem Text eines Dritten kritisch auseinandersetzen würde und fragliche Stellen jeweils korrekt zitiert worden seien.

Die Anfrage konnte im Rahmen der Vorprüfung abgeschlossen werden, da sich der Verdacht als nicht stichhaltig herausgestellt hatte und sich auch keine weiteren Verdachtsmomente ergaben. Ein entsprechendes, abschließendes Schreiben der Kommission wurde dem Hinweisgeber zugestellt.

#### **Anfrage A 2022/05:**

Mit Ansuchen um Wiederaufnahme eines vor mehreren Jahren abgeschlossenen Falles und Bitte um Untersuchung eines zusätzlichen, neuen Vorwurfs, wandte sich ein Professor aus dem benachbarten Ausland an die ÖAWI. Seiner zuvorderst geäußerten Bitte um Aushändigung der damalig eingeholten schriftlichen Stellungnahme des von ihm beschuldigten, in Österreich tätigen Professors, wurde mit Zustimmung von Letzterem stattgegeben.

Die erneut vorgebrachten Vorwürfe bzgl. Vertragsbruch und unterlassener Würdigung als Co-Autor der damalig beanstandeten Publikation sowie eines 2022 erschienenen Artikels des Beschuldigten und die erstmalig erhobene Anschuldigung mutmaßlicher Datenmanipulation wurden von der Kommission im Rahmen einer Voruntersuchung geprüft.

Per abschließendem Schreiben an den Beschwerdeführer wies die Kommission sowohl die Wiederaufnahme als auch die Untersuchung der neuen Vorwürfe mangels Stichhaltigkeit zurück, da die eingehende Prüfung des eingereichten Materials keine Erkenntnisse erbracht hätte, die dafürsprächen, den Sachverhalt neu zu bewerten. Berechtigung zur Co-Autorschaft liege nicht vor, dem Beschuldigten sei demnach kein wissenschaftliches Fehlverhalten zur Last zu legen. Der mutmaßliche Vertragsbruch falle als mögliches *nicht*-wissenschaftliches Fehlverhalten nicht in die Zuständigkeit der Kommission. Bezugnehmend auf eventuell fehlerhafte Darstellungen in der Veröffentlichung, die von der Kommission schwer überprüfbar und u.U. auch den reviewenden Fachexpert\*innen nicht aufgefallen seien, solle der Beschwerdeführer die Editoren des Journals kontaktieren: Diese könnten, sofern sie seine Einschätzung teilen würden, entsprechende Korrekturen veranlassen.

#### **Anfrage A 2022/06:**

Ein Forschungsförderer erstattete bzgl. eines Konflikts um Autorschaft sowie Anschuldigungen bzgl. Ehrenautorschaft, Ideendiebstahl und Forschungsbehinderung, erhoben von einem Postdoc gegenüber seiner ehemaligen Projektleiterin, Meldung an die Kommission. Dieser Meldung an die ÖAWI vorausgegangen war die Kontaktaufnahme der beschuldigten Professorin mit Personen in Leitungs- und Vertrauensfunktionen an der betroffenen Universität, mit der Förderagentur sowie, als inoffizielle Anfrage um Möglichkeiten der Konfliktlösung, mit der ÖAWI-Geschäftsstelle. Ihr offizielles Untersuchungsgesuch an den Förderer bzgl. der ihr gegenüber erhobenen Anschuldigungen sowie der durch Intervention des Postdocs verhinderten Veröffentlichung war abgelehnt und die Empfehlung ausgesprochen worden, den Konflikt intern



unter Einbeziehung einer Vertrauensperson zu behandeln. An der betroffenen Universität war aber bereits zuvor versucht worden, die Probleme, die v.a. die Veröffentlichung eines im Zuge des Förderprojekts erstellten Manuskripts verhinderten, selbst zu lösen. Hierzu war eine Mediation anberaumt worden, die der beschwerdeführende Postdoc letztlich ausschlug, da er bei der mediiierenden Person Befangenheiten vermutete. In Folge hatten sich die Beteiligten geeinigt, die Angelegenheit an die ÖAWI als unabhängige Instanz zu melden. Der Beschwerdeführer war dem zuvorgekommen, indem er sich direkt an den Förderer wandte, der nach interner Prüfung der Vorwürfe die ÖAWI-Kommission um Begutachtung des möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Beschuldigte bat.

Die Kommission sichtete das umfangreich vorgelegte Material nebst den vom Forschungsförderer bereits zusammengestellten schriftlichen Stellungnahmen der Konfliktparteien und eröffnete in Folge ein Verfahren. Zur Beurteilung der jeweiligen Beitragsleistung und somit Berechtigung zu Erst-, Co- oder gleichwertiger Autorschaft der Kontrahenten sowie zur Einordnung der Vorwürfe des Diebstahls geistigen Eigentums und Forschungs- bzw. Karrierebehinderung wurde zusätzlich ein unabhängiger, ausgewiesener Fachbereichsexperte aus dem Ausland herangezogen.

Unter sorgfältigster Einbeziehung aller vorliegenden Information kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Beschuldigte die Regeln der Guten Wissenschaftlichen Praxis nicht verletzt habe und somit auch kein wissenschaftliches Fehlverhalten ihrerseits vorliege.

Per abschließender Stellungnahme wurden die Beteiligten zum Untersuchungsergebnis informiert. An die gegnerischen Parteien erging die Empfehlung, die Autorenschaft der geplanten Publikationen im gegenseitigen Konsens festzulegen. Auch wenn eine Veröffentlichung nicht unabdingbar sei, solle es doch im Interesse der beteiligten Wissenschaftler\*innen sein, dass die Ergebnisse ihrer Studien zu gegebenem Zeitpunkt veröffentlicht würden.

#### **Anfrage A 2022/07:**

Nach externer Plagiatsverdachtsmeldung an eine österreichische Universität bzgl. einer Dissertation leitete diese ein Verfahren gem. § 73 UG ein und ersuchte die Kommission der ÖAWI um Gutachter\*innenempfehlungen. Der betroffenen Einrichtung wurde eine Liste geeigneter, nicht in Österreich tätiger Expert\*innen der Rechtswissenschaften zur Verfügung gestellt und die Anfrage ohne Einleitung eines Kommissionsverfahrens abgeschlossen. Die weitere Untersuchung erfolgte an der Universität.

#### **Anfrage A 2022/08:**

Mit Vorwürfen gegenüber ihrem ehemaligen Betreuer – Plagieren ihrer Dissertation im Fachbereich Geisteswissenschaften; Machtmissbrauch – wandte sich eine an einer österreichischen Universität tätige Doktorin an die Kommission.

Nach erster Sichtung durch die Kommission stellte sich der Anfangsverdacht des Plagiats in seiner Stichhaltigkeit als schwierig zu bewerten heraus und wäre letztlich nur anhand weiterer Unterlagen bzw. Informationen mit Bestimmtheit einzuordnen gewesen. Vor Eröffnung eines



Verfahrens, im Rahmen dessen beschuldigten Personen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen ist, hätte die Hinweisgeberin ihr Einverständnis geben müssen, dass sie der Kommission in einem allfällig geführten Verfahren gestatte, den Beschuldigten unter Nennung ihres Namens um Darlegung der eigenen Sicht zu den Vorwürfen anzufragen: Im vorliegenden Fall wäre ein Verfahren nicht ohne Aufhebung der Anonymität der Hinweisgeberin möglich gewesen, da ihre Identität durch den Gegenstand der Anfrage selbst sehr wahrscheinlich und unmittelbar erkennbar geworden wäre. Das Verfahren hätte nur mit Zustimmung zur Aufhebung der Anonymität geführt werden können, die Hinweisgeberin befürchtete aber, dadurch Nachteile zu erfahren und entschied sich dagegen. Auf das in Folge übermittelte Beratungsangebot meldete sie sich nicht, die Anfrage wurde somit nach Ausbleiben einer Antwort nach sechs Monaten im Rahmen des Vorverfahrens abgeschlossen.

Zum zweiten Vorwurf ist festzuhalten, dass Machtmissbrauch als strukturelles Problem auftreten kann, nicht aber immer auch wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß den ÖAWI-Richtlinien zur Guten Wissenschaftlichen Praxis darstellt.

#### **Anfrage A 2022/09:**

Per anonymer Meldung zu einem von einem Forschungsförderer abgelehnten Selbstantrag in den Geisteswissenschaften erreichte die ÖAWI der Hinweis, dass das ausschlaggebende negative Gutachten möglicherweise als wissenschaftsethisch problematisch betrachtet werden könne. Der Argumentation des Gutachtens hätte die hinweisgebende Person nicht direkt widersprechen können, da den Antragstellenden die Gutachten selbst erst nach erfolgter Entscheidung vorgelegt würden. Dem Förderer zufolge käme hier nur ein neuer Antrag in Frage, wobei der/die betreffende Gutachter\*in auf die Negativliste gesetzt werden könne.

Zur genauen Einordnung des Sachverhalts wurden seitens der Geschäftsstelle Ablehnungsbescheid und negatives Gutachten (beides anonymisiert) vom Beschwerdeführer eingeholt. In Rücksprache mit dem fachnächsten Kommissionsmitglied und dem Förderer wurde dem Hinweisgeber abschließend mitgeteilt, dass die Kommission der ÖAWI für Gutachten, die im Rahmen von Förderanträgen erstellt wurden, nicht zuständig sei, sofern nicht wissenschaftliches Fehlverhalten des/der Gutachter\*in festgestellt werden könne, was hier nicht der Fall sei.

#### **Anfrage A 2022/10:**

Die Studienabteilung einer Universität wandte sich nach einer Plagiatsanzeige bzgl. Diplomarbeit und Dissertation einer Person an die ÖAWI. Der betroffenen Einrichtung wurde eine Liste geeigneter Fachexpert\*innen auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften zur Verfügung gestellt und die Anfrage ohne Einleitung eines Kommissionsverfahrens abgeschlossen. Die weitere Untersuchung erfolgte an der Universität.

**Anfrage A 2022/11:**

Ein Professor an einer Österreichischen Universität bat die Kommission um Untersuchung mutmaßlichen Plagiats und Ideendiebstahls bzgl. eines Artikels in einem angesehenen Fachjournal. Er beschuldigte den Autor der betreffenden Publikation, Doktorand an einer Universität des nicht-europäischen Auslands, Grundidee und Titel aus einem seiner eigenen, zuvor veröffentlichten Artikel nach schriftlichem Austausch beider zu interdisziplinären Forschungsansätzen, übernommen zu haben.

Die Kommission gelangte in der Vorprüfung zu dem Schluss, dass keine substanziellen Parallelen zwischen den Artikeln vorlägen, der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens konnte somit nicht erhärtet werden. Die Anfrage wurde ohne Verfahrenseröffnung abgeschlossen und der Hinweisgeber benachrichtigt, dass kein wissenschaftliches Fehlverhalten des Doktoranden vorläge. Darüber hinaus erging an den Einbringer die Ermahnung, Plagiatsvorwürfe nicht leichtfertig zu erheben.

**Anfrage A 2022/12:**

In einem Verdachtsfall bzgl. Plagiierten in einer Diplomarbeit der Rechtswissenschaften, eingereicht an einer österreichischen Universität, suchte die Leitung der Studienabteilung die ÖAWI um Gutachter\*innenempfehlungen der Kommission an. Nach Übermittlung einer Zusammenstellung geeigneter Fachexpert\*innen aus dem Ausland wurde die Anfrage ohne Einleitung eines Kommissionsverfahrens abgeschlossen. Die weitere Untersuchung erfolgte an der Universität.

**Anfrage A 2022/13:**

In einem Plagiatsverdachtsfall betreffs einer Dissertation im Fachbereich Rechtswissenschaften, suchte das Vizerektorat der betroffenen österreichischen Universität die ÖAWI um Gutachter\*innenempfehlungen der Kommission an. An die Einrichtung erging eine Liste in Frage kommender Fachexpert\*innen aus dem Ausland und die Anfrage wurde ohne Einleitung eines Kommissionsverfahrens abgeschlossen. Die weitere Untersuchung erfolgte an der Universität.

**Anfrage A 2022/14:**

Das Vizerektorat einer österreichischen Universität wandte sich mit Bitte um Empfehlungen für Gutachter\*innen betreffs der Untersuchung zu mutmaßlichem Plagiierten in einer Dissertation der Rechts- und Politikwissenschaften an die ÖAWI. Nachdem diesbezügliche Empfehlungen der Kommission für unabhängige Fachexpert\*innen aus dem Ausland zur Verfügung gestellt wurden, wurde die Anfrage ohne Einleitung eines Kommissionsverfahrens abgeschlossen. Die weitere Untersuchung erfolgte an der Universität.

**Anfrage A 2022/15:**

Ein sich mit dem Vorwurf des Eigenplagiats in seiner zweiten Masterarbeit und Ausschluss vom Studium konfrontiert sehender Student einer österreichischen Fachhochschule wandte sich mit Bitte um Unterstützung an die ÖAWI. Der Hinweisgeber hatte zuvor die hochschulinterne Ombudsstelle eingebunden, die aber mit Blick auf die Prüfungsordnung letztlich keine

Möglichkeit zur Neueinreichung der zweiten Arbeit bzw. Wiederaufnahme des Studiums erkennen konnte. Auch rechtlicher Beistand und Unterstützung durch einen Lektor wurde vom Beschwerdeführer beigezogen, diese konnten aber zunächst ebenso wenig eine Verbesserung seiner Situation erwirken. Er selbst sei sich keinerlei Schuld bewusst, jedwede Täuschungsabsicht weise er von sich und auch seitens seines Betreuers habe er stets positives Feedback zu seiner zweiten Abschlussarbeit im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erhalten. Da er die Einbindung weiterer, vorgeschlagener Beratungsstellen als nicht mehr zielführend ansah, und, auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin, wurde die Anfrage zur Vorprüfung der Zuständigkeit an die Kommission übergeben.

Bevor die Kommission zu einem Beschluss kommen konnte, meldete sich der Hinweisgeber erneut: Er habe mittels Intervention durch einen leitenden Mitarbeiter der FH einen Durchbruch erzielen können, im Zuge dessen die FH ein Fehlverhalten eingestanden und eine Wiedervorlage der Masterarbeit angeboten hätte. Da aber bislang keine schriftliche Bestätigung vorliege, wolle er seine Anfrage an die ÖAWI weiterhin aufrecht halten.

Dem Ansinnen des Hinweisgebers nachkommend wurde der Fall ruhend gestellt und kann bei nochmaliger Meldung des Einbringers erneut zur Vorprüfung aufgenommen werden.

**Anfrage A 2022/16:**

Zum 31.12.2022 noch in Bearbeitung

**Anfrage A 2022/17:**

Zum 31.12.2022 noch in Bearbeitung

**Anfrage A 2022/18:**

Infolge einer externen Plagiatsverdachtsanzeige zu einer Diplomarbeit im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften wandte sich die betroffene österreichische Universität mit Bitte um Kommissionsempfehlungen für unabhängige Gutachter\*innen an die ÖAWI. Nach Übermittlung einer Liste geeigneter Fachexpert\*innen aus dem Ausland wurde die Anfrage ohne Einleitung eines Kommissionsverfahrens abgeschlossen. Die weitere Untersuchung erfolgte an der Universität.

**Anfrage A 2022/19:**

Zum 31.12.2022 noch in Bearbeitung

**Anfrage A 2022/20:**

Zum 31.12.2022 noch in Bearbeitung

**Anfrage A 2022/21:**

Zum 31.12.2022 noch in Bearbeitung

## Anfragen an und Beratung durch die Geschäftsstelle

Im Jahr 2022 wurden von der Geschäftsstelle 62 neu eingebrachte Hinweise bzw. Anfragen um Beratung und Auskunft sowie diverse Beschwerden behandelt, darunter drei unter Anonymität.

Die Geschäftsstelle ist hier beratend oder auch als Vermittlerin, nicht aber in mediativer Funktion zwischen Konfliktparteien tätig. Die Zeitreihe in Abbildung 2 veranschaulicht, dass sich die Anzahl der Beratungsanfragen gegenüber dem Basisjahr 2011 mehr als vervierfacht hat.

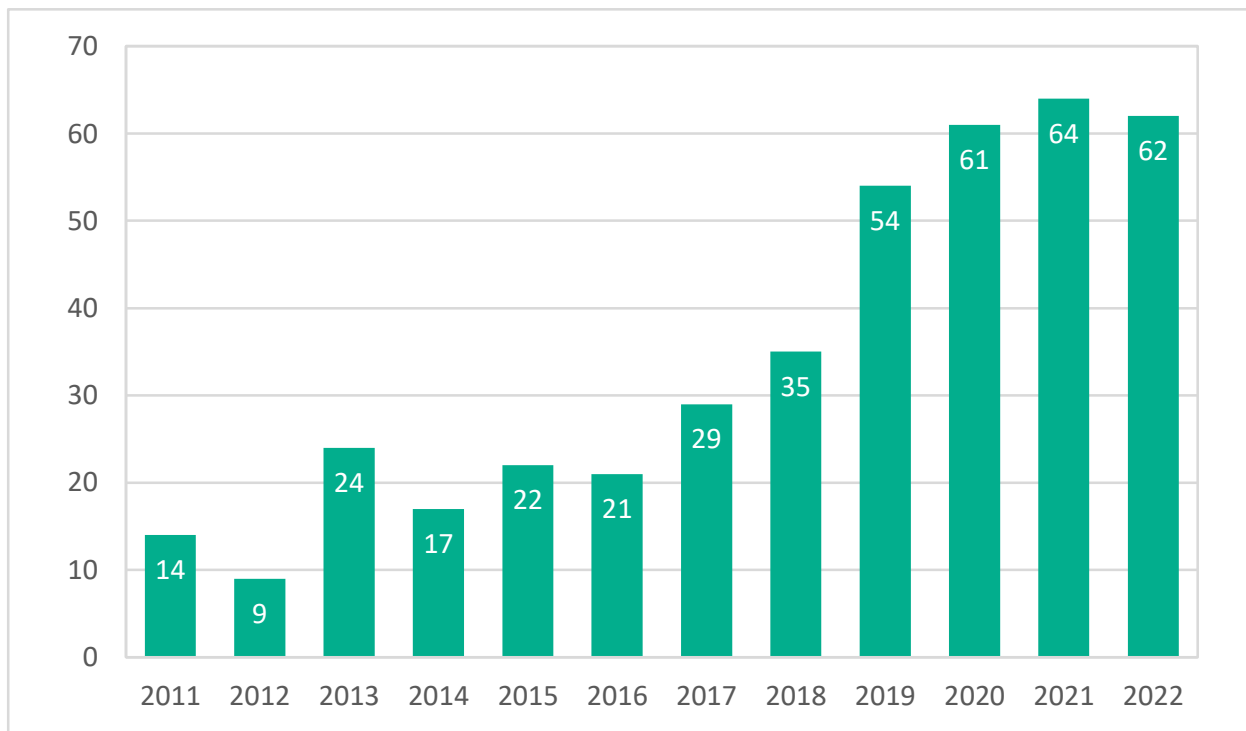


Abbildung 2: Überblick Anfragen (n=412) an die Geschäftsstelle (dokumentiert seit dem Jahr 2011).

Inhaltliche Details zu Beratungen durch und sonstige Anfragen an die Geschäftsstelle sind dem Tätigkeitsbericht der ÖAWI 2022 zu entnehmen.

**Mitglieder der Kommission für wissenschaftliche Integrität:**

**Prof. Dr. Philipp Theiso**hn (Kommissionsvorsitzender)

**Prof. Dr. Regina Aebi-Müller** (seit Feb 2022, stv. Kommissionsvorsitzende)

**Prof. Dr. Katrin Auspurg**

**Prof. Dr. Nikolaus Forgó**

**Prof. Dr. Joachim Heberle**

**Prof. Dr. Susanne Modrow**

**Prof. Dr. Johannes Rincke** (seit Dez 2022)

**Prof. Dr. Frits R. Rosendaal**

**Prof. Dr. Kerstin Schneider** (bis April 2022)

**Geschäftsstelle:**

**Dr. Nicole Föger**

*Geschäftsführerin der ÖAWI, Beratung und Training (bis 8. Feb. 2022)*

**Prof. Dr. Christof Gattringer**

*Geschäftsführer der ÖAWI (interim. von 9. Feb. bis 31. März 2022)*

**Sabine Chai, Ph.D.**

*Geschäftsführerin der ÖAWI (ab 1. Apr. 2022)*

**Dipl. Geogr. Eva Korus**

*Koordinatorin der Kommissionsangelegenheiten, Beratung*

**Samuel Mühllechner, BA**

*Beratung, IT-Manager und Systemadministrator*

**Melanie Lettl**

*Assistentin der Geschäftsführung, Administration*

**Redaktion des Jahresberichtes 2022:**

Hauptautorin:

**Dipl. Geogr. Eva Korus**

Mit einem Vorwort von:

**Prof. Dr. Philipp Theiso**hn

Korrektorat und Schlussredaktion:

**Prof. Dr. Nikolaus Forgó**

**Prof. Dr. Philipp Theiso**hn

**Sabine Chai, Ph.D.**

**Melanie Lettl**

Landstraßer Hauptstraße 9/21

1030 Wien

T: +43/1/710 68 21

[www.oeawi.at](http://www.oeawi.at)